

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fuhlendorf

Bebauungsplan Nr. 24 „Urlauberzentrum mit Touristeninformation“ für das Gebiet

„südlich der Straße „Damm“, östlich einer Kindertagesstätte, westlich einer Wohnbebauung entlang der Straße „Grüne Straße“, nördlich eines Sportplatzes“

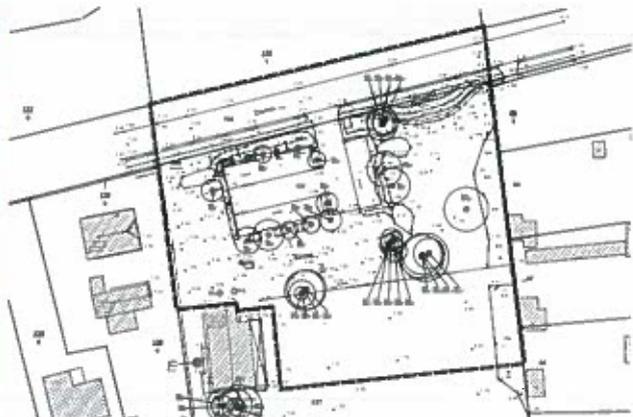
Inkraftsetzung des Bebauungsplanes entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf hat in ihrer Sitzung am 29.04.2024 die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Urlauberzentrum mit Touristeninformation“ für das Gebiet „südlich der Straße „Damm“, östlich einer Kindertagesstätte, westlich einer Wohnbebauung entlang der Straße „Grüne Straße“, nördlich eines Sportplatzes“ entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung wird nach der erfolgten Bekanntmachung rechtswirksam.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- nördlich: durch einen Teilbereich (hier: Stellplatzanlage, Bootsanlegestelle, Grünanlage) des „Bodstedter Traditionshafens“ (hier: Flurstück 159/1, Flur 11 der Gemarkung Bodstedt)
- östlich: durch Wohnbebauung (hier: Flurstücke 85/1, 85/2, 86 - 88, Flur 1 der Gemarkung Bodstedt)
- südlich: durch eine Sportanlage (hier: Sportplatz) (hier: Flurstück 137, Flur 1 der Gemarkung Bodstedt)
- westlich: durch Wohnbebauung (hier: Flurstücke 138/5 und 138/9, Flur 1 der Gemarkung Bodstedt)

Das Plangebiet umfasst den nördlichen Bereich des Flurstückes 137 sowie den östlichen Bereich des Flurstückes 158, Flur 1 der Gemarkung Bodstedt und weist eine Fläche von rd. 5.042 m² auf.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Fuhlendorf

Entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan Nr. 24 „Urlauberzentrum mit Touristeninformation“ für das Gebiet „südlich der Straße „Damm“, östlich einer Kindertagesstätte, westlich einer Wohnbebauung entlang der Straße „Grüne Straße“, nördlich eines Sportplatzes“ und die

zugehörige Begründung im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth, während der Dienst- und Öffnungszeiten und zwar

Montag	8:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeiten
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 11:00 Uhr

einsehen sowie über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend werden die genannten Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf dem zentralen Internetportal des Landes unter <http://bplan.geodaten-mv.de/> zugänglich gemacht.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Fuhlendorf über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB). Demnach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensschäden eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 5. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Fuhlendorf über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Fuhlendorf, den 14.05.2024




Eberhard Groth
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Bekanntmachungskasten:

ausgehängt am: 15.05.2024

abzunehmen am: 31.05.2024

abgenommen am:

Unterschrift

Unterschrift